



# Bender & Kollegen

Steuer- und Ärzteberatung

---

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Juni 2025

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

entfaltet ein **Zahnarzt**, der nicht mehr „am Stuhl“ arbeitet, einen Anteil von 0,028 % am Gesamtumsatz der Praxis hat und zugleich als Seniorpartner einen Vorabgewinn in Höhe von 15 % erhält, noch eine Tätigkeit, die zu seinem **Berufsbild** gehört? Diesen Extremfall hat der Bundesfinanzhof zum Anlass genommen, eine überraschende **Grundsatzentscheidung** zu treffen, die wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus zeigen wir, welche Vorteile sogenannte **Midijobs** bieten. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann ein **Familienheim steuerfrei vererbt** werden kann.

Partnerschaftsgesellschaft

---

### Zahnarzt bleibt als kaufmännischer Leiter der Praxis freiberuflich tätig

Wer steuerlich als Freiberufler eingruppiert wird, hat gegenüber Gewerbetreibenden den zentralen Vorteil, dass er **keine Gewerbesteuer** zahlen muss. Personengesellschaften entfalten allerdings nur dann eine freiberufliche Tätigkeit, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen.

In einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ging es um eine von Zahnärzten betriebene Partnerschaftsgesellschaft (PartG). Einer der Zahnärzte behandelt Patienten nicht mehr selbst direkt am Stuhl, sondern kümmert sich im Praxisbetrieb der Mitunternehmerschaft weit überwiegend um **organisatorische und administrative Aufgaben**. Der BFH hat entschieden, dass

die PartG trotzdem freiberuflich tätig ist und nicht in die Gewerblichkeit rutscht.

Im Streitfall hatte ein Zahnarzt (Seniorpartner) die kaufmännische Führung und die Organisation der ärztlichen Tätigkeit übernommen (z.B. Vertretung gegenüber Behörden und Kammern, Personalangelegenheiten, Instandhaltung der zahnärztlichen Gerätschaften). Da er nicht mehr in die praktische zahnärztliche Arbeit eingebunden war, stuften Finanzamt und Finanzgericht die Einkünfte der gesamten PartG als **gewerblich** ein.

Der BFH beurteilte die PartG jedoch als freiberuflich. Alle Mitunternehmer hätten weiterhin Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt. Die freiberufliche Tätigkeit ist laut BFH durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt. Entscheidend ist, dass jeder Gesellschafter die Hauptmerkmale des freien Berufs, nämlich die persönliche Berufsqualifikation und das untrennbar damit verbundene aktive Entfalten dieser

### In dieser Ausgabe

- Partnerschaftsgesellschaft:** Zahnarzt bleibt als kaufmännischer Leiter der Praxis freiberuflich tätig .... 1
- Wissenschaftspreis:** Wie ein Preisgeld steuerlich zu behandeln ist ..... 2
- Steuerstundungsmodell:** Beschränkte Verrechnung ist auch bei definitiven Verlusten legitim ..... 2
- Neubau:** Nachträglich vereinbarte Sonderwünsche können teuer werden ..... 3
- Niedriglohnsektor:** Midijobs drücken Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ..... 3
- Betriebsprüfung:** Ärztin als zweite Leichenbeschauerin ist nicht sozialversicherungspflichtig ..... 3
- Steuertipp:** Bloße Absicht des Erblassers zur Selbstnutzung reicht nicht aus ..... 4

Qualifikation auf dem Markt, in seiner Person verwirklicht hat.

Die persönliche Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit in diesem Sinne setzt nicht voraus, dass jeder Gesellschafter in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch in Form der **Mit- und Zusammenarbeit** stattfinden. Ein Mindestumfang für die nach außen gerichtete qualifizierte Tätigkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit ist daher auch im Streitfall anzunehmen. Der Seniorpartner hatte eine Tätigkeit entfaltet, die zum **Berufsbild** des Zahnarztes gehört, denn die kaufmännische Führung und Organisation der Personengesellschaft ist die Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen. Sie ist damit auch Ausdruck seiner freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit sowie seiner persönlichen Teilnahme an der praktischen Arbeit.

#### Wissenschaftspreis

### **Wie ein Preisgeld steuerlich zu behandeln ist**

Preise gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn sie wegen der in einem Dienstverhältnis erbrachten Arbeitsleistung gewährt werden. In diesem Fall haben sie den Charakter eines **leistungsbezogenen Entgelts**, und zwar auch dann, wenn der Preis nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten zugewendet wird. Ausgehend hiervon kann ein mit einem Preisgeld dotierter Wissenschaftspreis nur dann zu Arbeitslohn führen, wenn er dem Arbeitnehmer für Leistungen verliehen wird, die dieser gegenüber seinem Arbeitgeber erbracht hat.

Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall entschieden, in dem mit dem Wissenschaftspreis die zuvor erbrachte **wissenschaftliche Tätigkeit** eines Professors gewürdigt und ausgezeichnet wurde. Das damit zusammenhängende Preisgeld wurde ihm jedoch nicht als Anerkennung für seine gegenüber der Hochschule geleisteten Dienste zugewandt. Folglich lag kein Arbeitslohn vor. Ausschlaggebend war unter anderem, dass die Habilitationsschriften zum ganz überwiegenden Teil bereits vor der Berufung in das Professoren-dienstverhältnis verfasst worden waren.

Der BFH hat auch das Vorliegen von **Betriebs-einnahmen** aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit verneint. Denn mit dem Wissenschaftspreis wurde der Empfänger nicht für seine unternehme-

rische Lehr- und Beratungstätigkeit, sondern für seine Habilitationsschriften ausgezeichnet. Auch aus den Förderrichtlinien ergab sich kein Bezug zur Lehr- und Beratungstätigkeit. **Sonstige Einkünfte** aus Leistungen lagen ebenfalls nicht vor, weil die Habilitationsschriften nicht „um des Wissenschaftspreises willen“ verfasst worden waren. Dieser wurde dem Professor aus gesellschaftspolitischen Zwecken zur Wissenschaftsförderung verliehen und stellte daher laut BFH kein leistungsbezogenes Entgelt dar.

#### Steuerstundungsmodell

### **Beschränkte Verrechnung ist auch bei definitiven Verlusten legitim**

Verluste aus Steuerstundungsmodellen dürfen nur mit (künftigen) Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden. Sie dürfen weder mit anderen Einkunftsarten verrechnet noch im Wege des Verlustrück- oder -vortrags abgezogen werden. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung **steuerliche Vorteile** in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass diese Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung auch im Fall definitiver Verluste **verfassungsgemäß** ist. Im Streitfall hatte sich der Kläger als Kommanditist an einer im Jahr 2005 gegründeten GmbH & Co. KG beteiligt, die ein Werk zur Herstellung von Biodiesel aus Raps errichtete und betrieb. Im Prospekt wurden den potentiellen Anlegern für die Anfangsjahre 2005 bis 2007 kumulierte steuerliche Verluste in Höhe von 3,973 Mio. € prognostiziert. Gewinne sollten erst ab 2008 anfallen. Bis 2020 sollten die Anleger dann einen Totalüberschuss von rund 155 % erwirtschaften. Der Plan, die Anfangsverluste später wieder auszugleichen, ging jedoch schief: Schon im Jahr 2009 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und ihr Betrieb aufgegeben.

Das Finanzamt stufte die Gesellschaft als Steuerstundungsmodell ein und behandelte die Verluste der Kommanditisten als nur **mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar** (und nicht als sofort ausgleichs- und abzugsfähig). Der BFH hat diese Einschätzung bestätigt. Die Annahme eines Steuerstundungsmodells setzt nicht voraus, dass sich eine Investition im Einzelfall als betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvoll darstellt. Der Anwendbarkeit der Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung steht auch nicht entgegen, dass die im Streitjahr 2009 aufgelaufenen Verluste aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der Betriebsaufgabe nicht mehr mit späteren Gewin-

nen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden konnten und somit definitiv waren.

## Neubau

### Nachträglich vereinbarte Sonderwünsche können teuer werden

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, müssen Sie damit rechnen, dass das Finanzamt nicht nur den Bodenwert mit Grunderwerbsteuer belastet, sondern auch die Bauerrichtungskosten. Grund hierfür sind die Regelungen zum „**einheitlichen Vertragswerk**“, nach denen zu prüfen ist, ob der Gegenstand des Erwerbsvorgangs das unbebaute oder das (künftig) bebaute Grundstück war.

Auch Entgelte für nachträglich vereinbarte Sonderwünsche beim Hausbau erhöhen die  **Grunderwerbsteuer**, wenn ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag besteht. Das geht aus zwei Urteilen des Bundesfinanzhofs hervor. Danach kann das Finanzamt diese Entgelte mit einem separaten nachträglichen Steuerbescheid besteuern. Zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehören auch Leistungen, die der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer zusätzlich neben der beim Erwerbsvorgang vereinbarten Gegenleistung gewährt. Nicht besteuert werden dürfen allerdings Hausanschlusskosten, die der Grundstückskäufer bereits nach dem (ursprünglichen) Grundstückskaufvertrag verpflichtend übernehmen muss.

**Hinweis:** Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu der Frage, ob zusätzlich zum Grundstückskauf vereinbarte (Werk-)Leistungen in die Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind!

## Niedriglohnssektor

### Midijobs drücken Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Fast jeder kennt den Minijob, bei dem Erwerbstätige aktuell durchschnittlich 556 € pro Monat verdienen dürfen, ohne Steuern und Sozialabgaben zahlen zu müssen. Weniger bekannt ist der Midijob, bei dem man derzeit **bis zu 2.000 € im Monat** verdienen darf und nur reduzierte Beiträge an die Sozialversicherung zahlen muss. Ist der Midijob die einzige Tätigkeit, stellt er den Einstieg in die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dar. Er wird auch „Übergangsbereich“ genannt - der Verdienst aus einem Midijob muss zwischen 556,01 € und 2.000 € liegen. Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden nicht nach

einem starren Prozentsatz vom Lohn berechnet, sondern ergeben sich aus einer speziellen Berechnung, die zu reduzierten Beiträgen führt. Trotz dieser Minderung stehen dem Erwerbstätigen die vollen Leistungen aus den verschiedenen Sparten der Sozialversicherung zu.

**Hinweis:** Der Vorteil des Übergangsbereichs entfällt für bereits sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, für die der Midijob ein zweiter Job ist. Das heißt: Sie müssen die vollen Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Zudem wird ihr Midijobgehalt nach Steuerklasse VI versteuert.

Für **Minijobber** kann es sich mit Blick auf die Sozialversicherung unter Umständen lohnen, regelmäßig etwas mehr Stunden zu arbeiten und dadurch in einen Midijob zu wechseln. Das hat den Vorteil, die vollen Leistungen der Sozialversicherung beanspruchen zu können, obwohl man nur reduzierte Beiträge zahlt.

Ein **Rechenbeispiel:** Bei einem regelmäßigen Verdienst von monatlich 557 € ist der Erwerbstätige knapp über der Grenze, ab der er in einem Midijob tätig ist. Dank der speziellen Berechnungsformel werden nur 2,54 € für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig (kinderloser Arbeitnehmer über 23 Jahre, Steuerklasse I, keine Kirchensteuer, Krankenkassenzusatzbeitrag 2,6 %). Ein Minijobber, der 556 € verdient und sich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt, zahlt in die Rentenversicherung hingegen einen Eigenanteil von 3,6 % ein. Dies sind rund 20 € - also deutlich mehr, als der Midijobber mit einem Verdienst von 557 € für den kompletten Bereich der Sozialversicherung zahlt. Selbst bei einem Verdienst von 600 € wären es mit Beiträgen von 15,33 € noch etwas weniger als beim Minijob.

Auch **Lohnsteuer** wird bei Midijobs entweder nur in geringer Höhe oder gar nicht fällig: Bei Arbeitnehmern in Steuerklasse I fällt bei einem monatlichen Verdienst bis 1.400 € gar keine Lohnsteuer an. Bei 1.500 € ergibt sich ein monatlicher Steuerabzug von 13,25 € und bei 2.000 € von 97,33 €.

## Betriebsprüfung

### Ärztin als zweite Leichenbeschauerin ist nicht sozialversicherungspflichtig

Ob jemand mit seiner Beschäftigung abhängig beschäftigt (sozialversicherungspflichtig) oder selbständig tätig ist, richtet sich nach den **Einzelfallumständen**, die das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen. Eine abhängige Beschäftigung

liegt vor, wenn jemand in einen Betrieb eingliedert und an das Weisungsrecht seines Arbeitgebers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Leistung gebunden ist. Eine selbständige Tätigkeit liegt hingegen vor, wenn ein eigenes Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die freie Gestaltung der Tätigkeit und Arbeitszeit gegeben sind.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) ist der Frage nachgegangen, ob eine Ärztin mit ihrer Tätigkeit als zweite Leichenbeschauerin einer kreisfreien Gemeinde abhängig beschäftigt oder selbständig tätig war.

**Hinweis:** Die Durchführung einer zweiten Leichenschau ist Voraussetzung dafür, dass ein Leichnam zur Feuerbestattung freigegeben wird. Hierfür muss ein natürlicher Tod bescheinigt werden.

Die Ärztin im Urteilsfall hatte diese Tätigkeit nach mündlicher Beauftragung im wöchentlichen Wechsel mit anderen Ärzten übernommen. Eine Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Friedhofs fand nur insoweit statt, als ein städtischer Mitarbeiter die Leichen bereitstellte und entkleidete. Die **Rentenversicherung** stuft die Tätigkeit der Ärztin als versicherungspflichtige abhängige Beschäftigung ein.

Das LSG hat die Entscheidung der Vorinstanz, dass die Ärztin nicht versicherungspflichtig war, bestätigt. Wesentliches Argument für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit war für das Gericht, dass es sich bei der zweiten Leichenschau um einen **Hoheitsakt** handelt. Eine Beauftragung von Privatpersonen zur Erfüllung dieser öffentlichen Verwaltungsaufgabe ist nicht möglich. Diese Aufgabe wird aufgrund behördlicher Ermächtigung kraft Beleihung auf Dritte (hier: auf die beige-ladene Ärztin) übertragen. Diese übt dann nicht nur Hilfstätigkeiten im Auftrag der Gemeinde aus, sondern handelt mit eigener verwaltungsrechtlicher Kompetenz und übt eine eigene Hoheitsmacht aus. Sie stellt im eigenen Namen die Urkunde über die durchgeführte Leichenschau aus und handelt nicht bloß im Namen des städtischen Gesundheitsamts, der Friedhofsverwaltung oder der Ortspolizeibehörde.

Bereits dieser rechtliche Rahmen sprach nach Überzeugung des LSG für eine **selbständige Tätigkeit**. Darüber hinaus hatte die Ärztin hinsichtlich des Inhalts ihrer Tätigkeit völlig weisungsfrei gehandelt und gerade nicht arbeitsteilig mit Mitarbeitern der Gemeinde zusammengearbeitet. Nicht zuletzt war die Leistung der Beigeladenen gebührenpflichtig. Die von der Ärztin angesetzten Kosten in Höhe von 30 € pro Leichenschau

wurden von der Gemeinde zunächst verauslagt, dann aber den Hinterbliebenen des Verstorbenen in Rechnung gestellt. Damit fehlte den Zahlungen auch die Eigenschaft eines Arbeitsentgelts.

#### Steuertipp

### **Bloße Absicht des Erblassers zur Selbstnutzung reicht nicht aus**

Wenn Sie ein **Familienheim** erben, kann dieser Vorgang unter bestimmten Voraussetzungen von der Erbschaftsteuer befreit sein. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass Sie das Objekt nach der Erbschaft selbst bewohnen. Eine weitere wichtige Voraussetzung ist, dass der Erblasser die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. Eine Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) zeigt, warum die erbschaftsteuerliche Privilegierung ausscheidet, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Der Kläger war Alleinerbe einer Eigentumswohnung (Wohnung I), in der seine Mutter - die Erblasserin - bis zu ihrem Tod gelebt hatte. An einer weiteren, etwa 130 Meter von Wohnung I entfernten Eigentumswohnung (Wohnung II) erbte er einen **Miteigentumsanteil** von 50 %. Der Kläger reichte die Erbschaftsteuererklärung ein und beantragte für den Miteigentumsanteil an Wohnung II die Steuerbefreiung für ein Familienheim. Die Erblasserin habe geplant, in Wohnung II umzuziehen, sei aber aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert gewesen. Das Finanzamt gewährte dem Kläger die von ihm begehrte Steuerbefreiung jedoch nicht.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Das Finanzamt hat den Miteigentumsanteil an Wohnung II zu Recht nicht von der Erbschaftsteuer befreit. Die Voraussetzungen für die Einstufung des Objekts als Familienheim waren nicht erfüllt. Wohnung II war weder der Lebensmittelpunkt der Erblasserin noch hatte sie diese Wohnung zu irgendeinem Zeitpunkt zu Wohnzwecken genutzt. Auch wenn beide Wohnungen innerhalb der Familie als eine Einheit betrachtet wurden und allen Familienmitgliedern zu Wohnzwecken dienten, handelt es sich um **baulich voneinander getrennte Immobilien** und demgemäß um steuer- und bewertungsrechtlich separate Vermögenswerte. Daher ist Wohnung II kein steuerbegünstigtes Familienheim.

Mit freundlichen Grüßen